

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003622/2014
an die Kommission**
Artikel 117 der Geschäftsordnung
Elisabeth Köstinger (PPE)

Betrifft: Wespenfallen und die damit zusammenhängenden Gefahren für Bienen

Im Zusammenhang mit dem Bienensterben in Europa und dem daraufhin erlassenen, auf zwei Jahre befristeten und teilweisen Neonicotinoide-Verbot sind die Gefahren für Bienen nicht beseitigt worden. Nach aktuellen Meldungen stellen in der Union regulär vertriebene Wespenfallen eine nicht unerhebliche Gefahr für Bienen dar, da diese neben Wespen auch Bienen anlocken. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Stelle entscheidet über die Zulassung eines solchen Produkts (Wespenfalle), bzw. nach welchen Parametern wird bei der Prüfung vorgegangen?
2. In welcher Rechtsquelle finden sich die einschlägigen Normen?
3. Hat die Kommission bereits weitere Maßnahmen in Ausarbeitung, um die Bienen auch zukünftig zu schützen?